

Befragung gelangt, in welchen Räumlichkeiten oder Objekten und zu welchem Zeitpunkt die Befragung durchgeführt wird. Die Praxis der Untersuchungsarbeit beweist, daß mit der Art und Weise, wie der IM zur operativen Befragung gelangt, wesentlicher Einfluß auf sein Aussageverhalten genommen werden kann. Wird die Befragung im Rahmen seiner normalen Treffttätigkeit in der ihm bekannten konspirativen Wohnung durchgeführt oder wird seine Anwesenheit in einem konspirativen Objekt dem IM gegenüber glaubhaft legendiert, so kann damit beim straftatverdächtigen IM die Auffassung erzeugt werden, daß nach Klärung des relevanten Sachverhaltes sich für ihn keine weitergehenden Konsequenzen, einschließlich strafrechtlicher, ergeben.

Es besteht aber die Möglichkeit den straftatverdächtigen IM zum Zwecke der Befragung mit politisch-operativer Zielstellung auf der Grundlage des Paragraphen 12 (2) in Verbindung mit Paragraph 20 (2) VP-Gesetz zuzuführen. Entsprechend Paragraph 12 (2) VP-Gesetz ist die Zuführung statthaft, entweder zum Zwecke der Feststellung der Personalien, wenn diese nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können, oder zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes, wenn dies unumgänglich ist. Die zweite Alternative des Paragraphen 12 (2) VP-Gesetz ist für die Praxis der MfS-Arbeit von Bedeutung. Sie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) die Notwendigkeit der Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes (z. B. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Bürgern; Vorliegen von Handlungen, die in grober Weise das Zusammenleben der Bürger stören; Erscheinungen, die möglicherweise Rechtsverletzungen sind und deshalb geklärt werden müssen);